

23.01.2018

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP

zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein „Gesetz zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen – Entfesselungspaket I“ (Drucksache 17/1046)

Die Fraktionen von CDU und FDP beantragen, den Gesetzentwurf der Landesregierung für ein „Gesetz zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen – Entfesselungspaket I“ – Drucksache 17/1046 – wie folgt zu ändern:

Artikel 8 – „Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)“ – wird wie folgt geändert:

1. Nach der Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. In § 41 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

Es wird ein neuer § 41 Absatz 2a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(2a) Mit Einwilligung des Beteiligten kann ein elektronischer Verwaltungsakt dadurch bekannt gegeben werden, dass er vom Beteiligten oder von seinem Bevollmächtigten über öffentlich zugängliche Netze abgerufen wird. Die Behörde hat zu gewährleisten, dass der Abruf nur nach Authentifizierung der berechtigten Person möglich ist und der elektronische Verwaltungsakt von ihr gespeichert werden kann. Der Verwaltungsakt gilt am Tag nach dem Abruf als bekannt gegeben. Wird der Verwaltungsakt nicht innerhalb von zehn Tagen nach Absendung einer Benachrichtigung über die Bereitstellung abgerufen, wird diese beendet. In diesem Fall ist die Bekanntgabe nicht bewirkt; die Möglichkeit einer erneuten Bereitstellung zum Abruf oder der Bekanntgabe auf andere Weise bleibt unberührt.“

2. Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden Nummern 6 und 7.

Datum des Originals: 23.01.2018/Ausgegeben: 23.01.2018

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Begründung

A Allgemeiner Teil

Der Änderungsantrag ergänzt das Gesetz um eine Vorschrift zur Bekanntgabe von elektronischen Verwaltungsakten.

B Besonderer Teil – Einzelbegründung:

zu Nummer 1

Zur Begründung wird auf das Ergebnis der Anhörung von Sachverständigen vom 10. Januar 2018 im Rechtsausschuss des Landtags (APr 17/143) Nordrhein-Westfalen verwiesen. Zusätzlich zu dem im Rahmen des Entfesselungspakets I einzuführenden § 35a VwVfG NRW erscheint es sinnvoll, die Sonderregelung des § 41 Abs. 2a VwVfG Bund in das nordrhein-westfälische Landes-VwVfG zu übernehmen. Dies eröffnet eine zusätzliche Möglichkeit der Bekanntgabe von elektronischen Verwaltungsakten.

Die Neuregelung eröffnet eine zusätzliche Möglichkeit der Bekanntgabe von elektronischen Verwaltungsakten. Die Behörde kann dabei bekannt zu gebende Verwaltungsakte z.B. auf einer Internetplattform bereitstellen, so dass sie von dem Adressaten über das Internet jederzeit und von jedem Ort abgerufen werden können.

Da die Verwaltungsakte nicht wie bei der herkömmlichen Bekanntgabe von der Behörde an den Adressaten übermittelt, sondern nur zur Abholung bereitgestellt werden, setzt diese Form der Bekanntgabe die Einwilligung des Beteiligten voraus. Die Behörde muss durch geeignete Identifizierungsmittel sicherstellen, dass nur Berechtigte auf den Verwaltungsakt zugreifen können. Identifizierungsmittel sind geeignet, wenn sie der Zuordnung des jeweils in der Handreichung des IT-Planungsrats („Handreichung mit Empfehlungen für die Zuordnung von Vertrauensniveaus in der Kommunikation zwischen Verwaltung und Bürgerinnen und Bürger bzw. der Wirtschaft“) für die konkrete Verwaltungsdienstleistung festgelegten Vertrauensniveaus entsprechen.

Der elektronische Verwaltungsakt muss für den Adressaten speicherbar sein, damit er im Rechtsverkehr verwendbar ist. Ein System mit reiner Lesefunktion reicht deshalb nicht aus. Um den Zugang nachweisen zu können, muss der erstmalige Abruf des elektronischen Verwaltungsaktes protokolliert werden. Ein Abruf über das Internet ist auch am Ende eines Tages möglich; deshalb ist eine Bekanntgabefiktion für den auf den Abruf folgenden Tag vorgesehen.

Soweit bei der Behörde und beim Adressaten die Voraussetzungen dafür vorliegen, sollte die Benachrichtigung auf dem besonders sicheren Weg einer De-Mail-Nachricht nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes erfolgen.

Die Vorschrift stellt zudem klar, dass die Einwilligung in das Abrufverfahren keinen Anspruch auf Bekanntgabe in dieser Form vermittelt. Für die wirksame Bekanntgabe durch Datenabruf ist die Mitwirkung des Adressaten erforderlich. Erfolgt der Abruf trotz Benachrichtigung über die Bereitstellung nicht innerhalb von zehn Tagen, wird die Bereitstellung beendet. Der Verwaltungsakt kann dann erneut zum Abruf bereitgestellt oder auf andere Weise, z.B. per Post oder durch elektronische Übermittlung bekannt gegeben werden. Dadurch wird zum einen verhindert, dass der Empfänger eine Bekanntgabe durch Unterlassen des Abrufs vereiteln kann.

Zum anderen werden Streitigkeiten über den Zeitpunkt der wirksamen Bekanntgabe vermieden.

Die Anknüpfung der wirksamen Bekanntgabe an den tatsächlichen Abruf ist besonders bürgerfreundlich und fördert die Akzeptanz der auf Freiwilligkeit beruhenden Bekanntgabereform.

Bodo Löttgen
Matthias Kerkhoff
Daniel Sieveke
Gregor Golland
Angela Erwin
Henning Rehbaum

und Fraktion

Christof Rasche
Henning Höne
Christian Mangel
Ralph Bombis

und Fraktion